



Datum: 08. Februar 2024

Beschlussvorlage - B/0630/2024

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich I - Zentrale Services, Finanzen, Recht, Ordnung und Sicherheit, Umwelt und Kreisentwicklung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Kreisausschuss	28.02.2024					
Kreistag	06.03.2024					

Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreiswahlausschusses (sog. Erfrischungsgeld) für die Kreistagswahl des Salzlandkreises am 9. Juni 2024

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt, für den für die Kreistagswahl am 9. Juni 2024 zu gewährenden Ersatz des Aufwandes der ehrenamtlichen Mitglieder des Kreiswahlausschusses je Sitzung eine Pauschale in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

Finanzielle Auswirkungen

bis zu 450,00 €

Sachverhalt

Am 9. Juni 2024 finden in Sachsen-Anhalt Kommunalwahlen statt. Dabei wird auch der Kreistag des Salzlandkreises neu gewählt.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird für Kreiswahlen ein Kreiswahlausschuss gebildet, der gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 1 KWG LSA ein Wahlorgan ist. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem (hier Kreiswahlleiter) und zwei bis sechs Beisitzern sowie ihren jeweiligen Stellvertretern, § 10 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA. Der Kreiswahlleiter hat 6 Beisitzer und 6 Stellvertreter berufen.

Der Kreiswahlausschuss beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 28 Abs. 1 KWG LSA) und über eventuelle Beschwerden gegen die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen (§ 28 Abs. 6 Satz 2 KWG LSA). Er stellt außerdem das endgültige Wahlergebnis fest (§ 38 KWG LSA). Er kann damit in bis zu 3 Sitzungen tagen.

Die Beisitzer der Wahlausschüsse sind ehrenamtlich tätig, § 13 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA. Sie haben nach § 13 Abs. 4 KWG LSA Anspruch auf Ersatz ihres Aufwandes und ihres Verdienstausfalles nach dem KWG LSA und der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA). Die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sind nicht anwendbar.

Die bisherige Regelung, nach der 16,00 € je Mitglied des Wahlausschusses zu zahlen waren, ist durch die Zehnte Änderung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt geändert worden. Nach § 9 Abs. 1 KWO LSA kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse je Sitzung nun eine angemessene Pauschale gewährt werden. So soll den Kommunen die Möglichkeit gegeben werden, die Höhe der Aufwandsentschädigung an die konkreten örtlichen Bedürfnisse anzupassen, um der immer schwerer werdenden Gewinnung von Bürgern für Wahlehenämter begegnen zu können.

Als Orientierung, was angemessen ist, können die Regelungen der zeitgleich stattfindenden Europawahl und die für die Bundestagswahl geltenden Bestimmungen herangezogen werden. Dort wird ein Betrag von 35,00 € für die Vorsitzenden und 25,00 € je Beisitzer gewährt (§ 10 Abs. 2 EuWO, § 10 Abs. 2 BWO). Durch die Gewährung einer Entschädigung von 25,00 € für die Beisitzer des Kreiswahlvorstandes der Kommunalwahl wird ein Ungleichgewicht der Entschädigung im Vergleich zur Europawahl vermieden. Gleichwohl wäre auch die Gewährung eines höheren Betrages für die Kommunalwahl möglich.

Da der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Kreiswahlausschusses fungieren und somit kein Ehrenamt ausüben, erhalten sie keine Entschädigung.

Markus Bauer
Landrat